

Richtlinien des Rektorats für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 92 UG

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120, in der jeweils geltenden Fassung) sowie §§ 2a bis 2c Studienbeitragsverordnung 2004 – Studbeiv 2004 (BGBl. II Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) enthaltenen Bestimmungen.

§ 1 Erlass des Studienbeitrages (zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Erlassstatbeständen)

1. Inhaberinnen/Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 10 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung, für die gesamte Studiendauer.
2. Schülerinnen/Schüler, die im Rahmen des Programms „SchülerInnen an die Unis“ des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabtenforschung an der Technischen Universität Wien (als außerordentliche Studierende) anrechenbare Lehrveranstaltungen besuchen.
3. Ordentlichen Studierenden, die in der studienbeitragsfreien Zeit zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter iSd. HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45 idgF.) an der Technischen Universität Wien ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Funktionsperiode, insgesamt jedoch für höchstens vier Semester, sofern die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Technischen Universität Wien vorzulegen. Der Studienbeitrag wird nach folgendem Schlüssel erlassen:

Für 4 Semester:

Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
Vorsitz der Universitätsvertretung an der TU Wien
Referentin/Referent der Bundesvertretung der ÖH
Referentin/Referent der Universitätsvertretung der ÖH an der TU Wien

Für 3 Semester:

Stellvertretender Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
Stellvertretender Vorsitz der Universitätsvertretung an der TU Wien
Vorsitz einer Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien

Für 2 Semester:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Bundesvertretung der ÖH
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Universitätsvertretung an der TU Wien
Mandatarin/Mandatar der Bundesvertretung der ÖH
Mandatarin/Mandatar der Universitätsvertretung an der TU Wien
Mandatarin/Mandatar einer Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien

Für 1 Semester:

Vertreterin/Vertreter in einem universitären Kollegialorgan an der TU Wien
Erstsemestrigentutorin/Erstsemestrigentutor

4. Außerordentlichen Studierenden, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der uniko-Initiative „MORE“ (Studienkennzahl 990 956) sind.
5. Außerordentlichen Studierenden, die gemäß § 11 Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (BGBl. I Nr. 69/2006 idgF.) Studierende in einem PhD-Programm des IST-Austria sind, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (Studienkennzahl 990).

§ 1a Sonderregelung für Doktoratsstudierende

Ausländische Studierende von Doktoratsstudien, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens in ein an der Technischen Universität Wien eingerichtetes Doktoratskolleg aufgenommen werden, sind hinsichtlich des Erlasses des Studienbeitrages österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 1b Übergangsbestimmung

Der Studienbetrag ist jenen ausländischen ordentlichen Studierenden für die Dauer des vor dem Wintersemester 2004/05 begonnenen ordentlichen Studiums ab dem Wintersemester 2004/05 zu erlassen, die Angehörige der in Anlage 1 und 2 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staates oder Gebietes sind, und zwar im selben Ausmaß, in welchem bis einschließlich dem Sommersemester 2004 ein Erlass oder eine Rückerstattung des Studienbeitrages gewährt wurde.

Diese Befreiung gilt bis zum Abschluss des Studiums, sofern die gesetzliche Studiendauer nicht um mehr als ein Semester (max. sechssemestriges Studium) bzw. nicht um mehr als zwei Semester (gesetzliche Studiendauer mehr als sechs Semester) überschritten wird.

Ausländische Studierende o. Staatsangehörigkeit, die vor dem Wintersemester 2004/05 den Vorstudienlehrgang begonnen haben und diesen in der vorgeschriebenen Zeit abschließen, haben für das folgende im Zulassungsbescheid angeführte ordentliche Studium für die oben festgelegte Studiendauer keinen Studienbeitrag zu zahlen.

Bei der Aufnahme eines weiteren Studiums ist für die Befreiung vom Studienbeitrag die Anzahl der Semester des ersten Studiums heranzuziehen. Bei einem Wechsel von einem Diplomstudium auf ein Bachelorstudium innerhalb desselben Studiums wird die für das Diplomstudium bereits absolvierte Semesteranzahl für das Bachelorstudium eingerechnet.

Beurlaubte bzw. im Rahmen von Mobilitätsprogrammen u.a. auswärts absolvierte Semester haben keine aufschiebende Wirkung.

Ausländische Studierende, die unmittelbar im Wintersemester 2004/05 ein außer- oder ordentliches Studium beginnen, haben den vollen Studienbeitrag zu bezahlen.

§ 2 Rückerstattung des Studienbeitrages

Der Studienbeitrag ist in folgenden Fällen rückzuerstatten:

1. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag bezahlt. Es wird jedoch in der Folge für das betreffende Semester ein Erlassatbestand (siehe § 1) wirksam und von ihr oder ihm noch vor Ende der Nachfrist geltend gemacht (z.B. verspätete Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist davon ausgenommen).
2. Die/Der Studierende hat mehr als den festgelegten Studienbeitrag entrichtet, die Überbezahlung wird rückerstattet.
3. Die/Der Studierende hat den Studienbeitrag unvollständig oder zu spät entrichtet und es wird keine Fortsetzungsmeldung bewirkt. Die Einzahlung wird rückerstattet.
4. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag einbezahlt, verliert jedoch noch vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer oder eines beitragspflichtigen Studierenden. (z.B. wenn der Studienabschluss aufgrund der Nachwirkung der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre oder wegen Studienabbruchs, wenn der oder die Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit oder künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit zur Beurteilung eingereicht hat), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist ausgenommen).

§ 3 Verfahren bei Antrag auf Erlass des Studienbeitrages

1. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis zum Ablauf der Zulassungsfrist in der Studien- und Prüfungsabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag sind alle Nachweise bezüglich der Erfüllung eines Erlassatbestandes einzubringen.

3. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Vizerektor für Lehre der Technischen Universität Wien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Antragstellung.
4. Der Erlass gemäß § 1a erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verfahren bei Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages

1. Ein Antrag auf Rückerstattung für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig (§ 2b Abs. 3 StudbeiV 2004).
2. Der Antrag ist in der Studien- und Prüfungsabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die §§ 1, 1a und 2 dieser Richtlinie (in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen) regeln den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen abschließend.

Als Studien oder Praxiszeiten im Ausland gelten Studienzeiten von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Wochen während des Semesters, für das der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

§ 6 Inkrafttreten

1. § 1 Z 3 tritt mit 1.1.2015 in Kraft.
2. § 1 Z 4 und 5 treten mit 1.1.2016 in Kraft.

Für das Rektorat: Die Rektorin:

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler